

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/13GV/2020-563				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 21.01.2020 Verfasser: Rath, Ivon				
Beschluss über die Straßenumbenennung der "Dorfstraße" in Gägelow oder Stofferstorf (entsprechend dem Votum der befragten Einwohner)					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
25.02.2020	Gemeindevertretung Gägelow				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gägelow beschließt:

1) **Straßenumbenennung:**

entsprechend dem Votum der befragten Einwohner wird die

1a) Die „Dorfstraße“ im Ortsteil Gägelow

Gemarkung: Gägelow
Flur: 1
Flurstück: 54, 32/16 (teilweise) , 18/1, 30/1

in den Straßennamen „**Alte Dorfstraße**“ umbenannt.

1b) Die „Dorfstraße“ im Ortsteil Stofferstorf

Gemarkung: Stofferstorf
Flur: 1
Flurstück: 54/2, 36, 30/1, 7/2, 221 (teilw.), 96/3 (teilw.), 30/3 (teilw.)

in den Straßennamen „**Alte Dorfstraße**“ umbenannt.

2) Die Umbenennung tritt zu einem noch zu benennenden Datum in Kraft.

3) Der Bürgermeister wird beauftragt, die Umbenennung in Gestalt einer Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt zu geben.

Sachverhalt:

Zur Schaffung geordneter Zustände in Bezug auf die Straßenumbenennungen wird auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert am 09.11.2015 (GVOBl. M-V S. 436) in Verbindung mit § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2013 (GVOBl. M-V, S. 434) die „Dorfstraße“ in den Ortsteilen Gägelow oder Stofferstorf

entsprechend dem Votum der schriftlich befragten Betroffenen in den Straßennamen „Alte Dorfstraße“ umbenannt. Die schriftliche Befragung der betroffenen Einwohner und Firman hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 26.05.2020 beschlossen.

Denn die Namensgebung von Straßen ist eine ordnungsrechtliche Aufgabe. Sie dient im Interesse der Allgemeinheit der erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes und hat Bedeutung für das Meldewesen, die Polizei, Post, Feuerwehr und den Rettungsdienst. Maßgeblicher Zweck ist nicht erst die Abwehr konkreter Gefahren, sondern bereits die Vermeidung von Orientierungsschwächen und Verwechslungen.

Zur Vorbeugung der Verwechslungsgefahr darf in einer Gemeinde jeder Straßename nur einmal vorkommen.

Es ist daher erforderlich, die mehrmals im Gemeindegebiet vorhandenen Straßennamen umzubenennen. Konkret betrifft es die "Dorfstraße" in den einzelnen Ortsteilen.

Während für die Namensgebung bzw. für die Straßenumbenennung ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung notwendig ist, ist die Zuteilung von Hausnummern ein Geschäft der laufenden Verwaltung und bedarf keines Gemeindevertreterbeschlusses.

Die Einwohner werden nach Beschlusslage über die geplante Straßenumbenennung schriftlich informiert.

Die Änderung des Straßennamens erfolgt per Bescheid an die jeweiligen Eigentümer kurz vor Inkrafttreten der Umbenennung (s. oben).

Zur Rechtsstellung der Betroffenen:

Den von der Straßenumbenennung Betroffenen stehen die gegen Verwaltungsakte eröffneten Rechtsbehelfe offen, d.h. zunächst der Widerspruch und anschließend die Anfechtungsklage. Das Gericht prüft jedoch lediglich einen Verstoß gegen das Willkürverbot, denn die Zuteilung eines Straßennamens bzw. einer Hausnummer begründet kein Recht: Die Wohnanschrift ist weder Bestandteil seines Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 1 I Grundgesetz) noch Bestandteil seines Grundeigentums (Artikel 14 Grundgesetz).

Finanzielle Auswirkungen: Kosten für Straßenschilder

Anlagen: Luftbild „Dorfstraße“ Ortsteil Gägelow, Luftbild „Dorfstraße“ Ortsteil Stofferstorf

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich